

Merkblatt betreffend Vertretung bei einer Erbteilung

Die Erbinnen und Erben müssen sich grundsätzlich selber um die Verwaltung, Liquidation und Teilung des Nachlasses kümmern.

Die Mandatsperson (Beiständin/Beistand oder Vormundin/Vormund) hat die Interessen der betreuten Person am Nachlass zu wahren: Sie muss gegebenenfalls - unter Beachtung der gesetzlichen Fristen – eine überschuldete Erbschaft ausschlagen (innerhalb von 3 Monaten) oder Testamente, welche ungültig sind oder den Pflichtteil der betreuten Person verletzen, anfechten (innerhalb von 12 Monaten) respektive die Herabsetzung verlangen und das für die Sicherung der Erbschaft Notwendige veranlassen.

Wenn ein minderjähriger Erbe unter Vormundschaft steht oder unter diese zu stellen ist oder wenn ein volljähriger Erbe unter umfassender Beistandschaft steht oder unter sie zu stellen ist, hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die zuständige Behörde (im Kanton St. Gallen das Amtsnotariat) für die Anordnung des Sicherungsinventars zu benachrichtigen (Art. 82bis EG ZGB i.V.m. Art. 553 Abs. 1 ZGB). In diesen Fällen wird von der zuständigen Behörde ein Sicherungsinventar erstellt, welches als Grundlage für die Erbteilung dient.

Falls die Erblasserin oder der Erblasser testamentarisch keinen Willensvollstrecker bestimmt hat, soll die Mandatsperson (bei der Erbengemeinschaft) dafür besorgt sein, dass eine gemeinsame Vertreterin oder ein gemeinsamer Vertreter für alle Erbinnen und Erben bevollmächtigt und ein Erbteilungsvertrag abgeschlossen wird. Als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter kommt jede hierfür geeignete Person, etwa aus dem Bereich Treuhand oder Advokatur, aber auch eine Miterbin oder ein Miterbe oder eine Bank in Betracht. Die Erbteilung kann auch im Auftrag der Erbinnen und Erben von der Mandatsperson selbst vorgenommen werden.

A. Zustimmungserfordernis

1. Im Allgemeinen

Erbteilungsverträge, an welchen eine betreute Person als Erbe beteiligt ist, bedürfen der Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, wenn für die betreute Person:

- eine umfassende Beistandschaft nach Art. 398 ZGB
- eine Vertretungsbeistandschaft nach Art. 394 ZGB mit Vermögensverwaltung nach Art. 395 ZGB
- eine Beistandschaft wegen Interessenkollision der Eltern Art. 306 Abs. 2 ZGB (siehe dazu separates Merkblatt betreffend Vertretung von Unmündigen bei der Erbteilung nach Ableben eines Elternteils)
- eine Vormundschaft nach Art. 327a-c ZGB
- ein eheliches Vertretungsrecht nach Art. 374 ZGB

geführt wird.

2. Ermächtigung der/des Verbeiständeten

Gemäss Art. 416 Abs. 2 ZGB ist die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde nicht erforderlich, wenn die urteilsfähige betroffene Person ihr Einverständnis erteilt und ihre Handlungsfähigkeit durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt ist.

Ist die verbeiständete Person somit in Bezug auf den Erbteilungsvertrag urteilsfähig, d.h. vermag sie dessen Sinn und Tragweite geistig zu erfassen, und ist ihre Handlungsfähigkeit für den

betroffenen Bereich nicht eingeschränkt, ist keine behördliche Zustimmung notwendig. Über die Urteilsfähigkeit ist im Zweifelsfall ein ärztliches Zeugnis beizuziehen. Die Mandatsperson hat in einem solchen Fall die KESB lediglich über den Abschluss zu benachrichtigen und muss den Vertrag nicht zur Genehmigung einreichen. Ein Vertragsexemplar ist jedoch der nächsten Rechnung als Einnahmen-Beleg beizulegen.

Erbteilungsverträge von minderjährigen Erben unterliegen immer der Zustimmungspflicht, da diese nicht handlungsfähig sind.

B. Anforderungen an den Erbteilungsvertrag

Folgende Punkte bilden notwendige Bestandteile des Vertrages:

- Personalien Erblasser/in
- Personalien Erbinnen/Erben mit Erbquote
- Nachlassinventar (allenfalls Sicherungsinventar im Sinne von Art. 553 ZGB)
- Festlegung des Teilungsstichtages
- sofern Erblasser/in verheiratet war: Durchführung der güterrechtlichen Auseinandersetzung
- Veränderung des Vermögens zwischen Todestag (Nachlassinventar) und Teilungsstichtag (Abrechnung über die gesamten Einnahmen und Ausgaben im Nachlass)
- Höhe und Zusammensetzung des teilbaren Vermögens per Teilungsstichtag (Bewertung per Teilungsstichtag)
- Höhe und Zusammensetzung der einzelnen Erbanteile und Form der Anweisung
- Datum und Unterschriften oder Zustimmungserklärungen sämtlicher Erbinnen/Erben resp. von deren Vertreter/innen

C. Prüfung des Erbteilungsvertrages durch die Mandatsperson

Unabhängig davon, wer den Erbteilungsvertrag erstellt hat, gehört es zu den Aufgaben der Mandatsperson zu prüfen, ob die im Vertrag vorgenommenen Dispositionen (Bewegungen zwischen Todes- und Teilungstag, Erbquoten, Zuweisung und Bewertung von Nachlassbestandteilen, Ausgleichung lebzeitiger Zuwendungen etc.) den gesetzlichen Bestimmungen bzw. den testamentarischen Anordnungen der Erblasserin oder des Erblassers entsprechen.

Bei Unklarheiten hat die Mandatsperson für die Abklärung der Verhältnisse besorgt zu sein und bei Unstimmigkeiten, insbesondere bei Benachteiligung der betreuten Person, sind Verträge mit der/dem Teilungsbeauftragten neu auszuhandeln bzw. zur Berichtigung zurückzuweisen.

D. Antrag auf Genehmigung

Sind die Interessen der betreuten Person gewahrt, so hat die Betreuerin/der Betreuer den Erbteilungsvertrag, nachdem er von allen Erbinnen/Erben bzw. deren Vertreterinnen und Vertretern unterzeichnet worden ist, mit einem **detailliert begründeten Antrag** und sämtlichen zur Prüfung des Vertragsinhalts notwendigen Unterlagen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zur Zustimmung einzureichen (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB). Zu den Unterlagen gehören insbesondere:

- Testamentseröffnung mit Kopien der letztwilligen Verfügungen / Ehe- und Erbverträge;
- Erbbescheinigungen;

- Nachlassinventare, Steuerinventare;
- Verkehrswertschätzungen;
- Kontoauszüge und Rechnungsbelege.

E. Ausschlagung

Ist der Nachlass überschuldet, hat die Mandatsperson die Erbschaft der betreuten Person auszuschlagen. Die Ausschlagung hat innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis des Ablebens der Erblasserin/des Erblassers oder ab Zustellung des Nachlassinventars (Sicherungs- oder öffentliches Inventar) bei der am Wohnort der Erblasserin/des Erblassers zuständigen Behörde zu erfolgen. Im Kanton St. Gallen sind die Amtsnotariate für die Entgegennahme der Ausschlagungserklärung zuständig.

Die Ausschlagung einer Erbschaft bedarf der Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB). Die Ausschlagung ist jedoch direkt durch die Beiständin/den Beistand zu erklären, vorbehalten bleibt hier wiederum Art. 416 Abs. 2 ZGB, wonach die Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht erforderlich ist, wenn die urteilsfähige Person ihr Einverständnis erteilt und ihre Handlungsfähigkeit durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt ist. In diesem Fall ist die Ausschlagung durch die/den Verbeiständeten zu erklären. Die Beiständin/der Beistand muss vor Ablauf der Frist überprüfen, ob die/der Verbeiständete auch tatsächlich gehandelt (d.h. die Erklärung dem Amtsnotariat übermittelt) hat.

Erklärt die Beiständin/der Beistand die Ausschlagung, muss sie/er die Zustimmung unverzüglich bei der KESB einholen. Dem detailliert begründeten Antrag auf Ausschlagung sind nachfolgende Unterlagen beizufügen:

- Kopie der Ausschlagungserklärung an die zuständige Behörde
- Nachlassinventar (genehmigtes Sicherungs- oder öffentliches Inventar)
- allenfalls Steuerinventar per Todestag
- Aufstellung über offene Nachlasspassiven, Todesfallkosten und Eventualverpflichtungen
- Aufstellung über Aktiven und Passiven mit Auszügen und Belegen, sofern kein Nachlassinventar vorhanden ist

Die Überschuldung muss durch die eingereichten Unterlagen nachweisbar und dokumentiert sein. Der Antrag auf Zustimmung zur Ausschlagung ist in der Regel **vor Ablauf der Ausschlagungsfrist** der KESB zu unterbreiten.

Ausnahme: Ist die Zahlungsunfähigkeit des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes amtlich festgestellt oder offenkundig, so wird die Ausschlagung gemäss Art. 566 Abs. 2 ZGB vermutet. In diesem Fall kann auf die Zustimmung der KESB zur Ausschlagung verzichtet werden.

Dieses Merkblatt ist auch anwendbar für die Zustimmung zur Erbteilung/Ausschlagung im Sinne von Art. 374 Abs. 3 ZGB sowie Art. 392 Ziff. 2 ZGB.